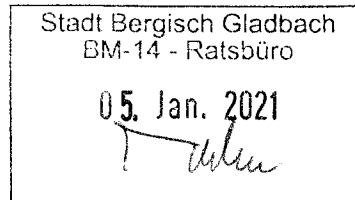


**Fraktion
BÜRGERPARTEI GL**
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



04.01.2021

Unser Zeichen: PX-2021-0003

Anfrage

Haushaltsmäßige Beurteilung der Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in den Kernhaushalt

Sitzung des Hauptausschusses am 12.02.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

gemäß beigefügter Analyse wurden verschiedene Organisationsoptionen untersucht hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den Kernhaushalt.

Bei der Option „Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in den Kernhaushalt“ zeigte sich in der Finanzrechnung in den Jahren 2008 – 2015 eine durchschnittliche jährliche Entlastung des Kernhaushaltes um 4 MIO €. Dies entsprach umgerechnet circa 100 v.H. in der Grundsteuer B. Die Entlastung könnte 1 zu 1 so an die Bürger weitergegeben werden.

Gleichzeitig handelt es sich um eine „einfache“ Lösung, deren Umsetzung vergleichsweise geringe Ressourcen bindet. Eine komplexe juristische Beratung zur Optimierung von Strukturen und Steuern zu anwaltlichen Spitzenhonoraren würde ebenfalls entfallen.

Wir fragen hiermit an, welche durchschnittliche Entlastung die Option „Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in den Kernhaushalt“ in den Jahren 2016 – 2020 jährlich finanziell aus der Sicht des städtischen Kernhaushalts bewirkt hätte.

Außerdem bitten wir um Auskunft, in welchem Zeitraum eine solche Rückführung stattfinden kann. Wir bitten um schriftliche Beantwortung sowie um die schriftliche Beurteilung der Rückführungsoption durch den Bürgermeister Frank Stein und den Kämmerer Harald Schäfer.

Frank Samirae
Fraktionsvorsitzender

Iro W. Herrmann
Stellv. Fraktionsvorsitzender

07.06.2017

Haushaltsmäßige Beurteilung verschiedener Organisationsoptionen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen aus Sicht des städtischen Kernhaushalts

1. Inhalt

Betrachtung der finanziellen Auswirkungen der Optionen

- Status Quo (nachrichtliche Darstellung)
- Zusammenfassung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zu einem „Großbetrieb“
- Rückführung der Einrichtungen in den Kernhaushalt

auf den Kernhaushalt.

Eine textliche Zusammenfassung sowie eine Zusammenfassung der Rechenergebnisse sind als **Anlagen 1** und **2** beigelegt.

2. Einführung

Die beiden ersten Optionen beinhalten eine (anteilige) Abführung des Jahresergebnisses an den Kernhaushalt. Bei der letzten Option entfällt diese durch die Reintegration.

Der begrenzende Faktor zur Bestimmung der maximalen Höhe des Abführungspotenzials der beiden ersten Optionen ist grundsätzlich das Jahresergebnis, dessen Verwendung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen wird. Sofern die tatsächlich zur Verfügung stehende Liquidität geringer als das Jahresergebnis ist, liegt hier der limitierende Faktor. Insofern ist sowohl die Erfolgsplanung/-rechnung als auch die Finanzplanung/-rechnung zur Beurteilung heranzuziehen.

Die Planergebnisse weichen allerdings teilweise erheblich von den Istergebnissen ab. Die Gründe sind vielfältiger und nicht immer eindeutig zu isolierender Natur. Es erscheint daher sachgerecht, sich vorrangig auf die validierten Istwerte zu stützen. Diese wurden von 2008 bis 2015 betrachtet.

Zur Bestimmung des maximalen Abführungspotenzials wurden die Ausführungen der vom Kämmerer erbetenen Beratung der GPA NRW zur Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in den Kernhaushalt berücksichtigt. Hier werden folgende Kernaussagen zur Gewinnausschüttung getroffen:

Abgeleitet aus den Vorgaben des § 10 EigVO NRW zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit von Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind die folgenden Aspekte bei der Entscheidung über die Ergebnisverwendung zu berücksichtigen:

- Die Leistungsfähigkeit und die Zahlungsfähigkeit des Betriebes darf im Zeitablauf nicht nachhaltig gefährdet werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Betrieb ausreichend liquide bleibt. Aus den erwirtschafteten Abschreibungen werden ggf. Anteile für Tilgungsleistungen fällig. Diese Beträge stehen für Investitionen nicht mehr zur Verfügung.
- Wenn größere Investitionen anstehen, sollten zusätzliche Mittel zur Senkung des Kreditbedarfs im Betrieb verbleiben. Das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital muss angemessen sein bzw. bleiben.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollte sich die Ergebnisverwendung bei gebührenfinanzierten Betrieben darüber hinaus an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Gewinne aus der Differenz zwischen den erwirtschafteten kalkulatorischen Zinsen und den Fremdkapitalzinsen stehen grundsätzlich der Gemeinde als Eigenkapitalverzinsung zu (soweit der Betrieb die Mittel nicht selbst benötigt).
- Gewinne aus der Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und den bilanziellen Abschreibungen **sollen zum Substanzerhalt im Betrieb verbleiben**. Die Gewinne dienen der Finanzierung aktueller Investitionen sowie der Bildung von Rücklagen für spätere (Ersatz-) Investitionen. Die Rechtsprechung des OVG Münster lässt zwar zu, dass Erlöse aus der kalkulatorischen Abschreibung dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden, allerdings muss die Gemeinde bei anstehenden Erneuerungen die Finanzmittel wieder bereitstellen.
- Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Beiträge und Zuschüsse Dritter) sind nicht zahlungswirksam. Entsprechende Einzahlungen sind zum Zeitpunkt der Förderung geflossen und dienen der Finanzierung der Investitionen. Aufgrund der ursprünglichen Zweckbindung **sollten die Erträge im Betrieb verbleiben** und dem Eigenkapital zugeführt werden.

Die oben genannten Komponenten „Zinsdifferenz“, „Abschreibungsdifferenz“ und „Erträge aus der Auflösung aus Sonderposten“ treten in relevanten Ausmaßen lediglich im Abwasserwerk (AWW) auf und wurden in der Betrachtung der Ergebnisrechnung hier entsprechend berücksichtigt und die beiden letzteren vom Jahresergebnis abgesetzt. In der Finanzrechnung hingegen kommen nur die in den Einnahmen enthaltenen Rückflüsse der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung zum Tragen, da die Erträge aus der Auflösung aus Sonderposten zahlungsunwirksam sind.

Die aus den o.a. Gründen im Betrieb verbleibenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 3**.

Hinweis: In der Darstellung zur Finanzrechnung wurde die aus der überschüssigen Liquidität aus lfd. Verwaltungstätigkeit („erwirtschaftete Abschreibungen“) bereits zu finanzierende Tilgung von der kalk. AfA abgesetzt, um lediglich die zusätzlich im Betrieb verbleibende Differenz zu errechnen.

3. Darstellung der einzelnen Optionen

3.1 Status Quo

Bei Beibehaltung des Status Quo ergibt sich aus Sicht des Haushaltes eine politisch festgeschriebene jährliche Gewinnabführung des AWW in Höhe von 5,8 Mio. €, welche für den Kernhaushalt eine erhebliche Entlastung darstellt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) erzielt in der Regel leichte Jahresüberschüsse (die in einzelnen Jahren ausgewiesenen Fehlbeträge beruhen auf Sondereffekten), die dem Eigenkapital der Einrichtung zugeführt werden.

Der Immobilienbetrieb (IB) erwirtschaftet insbesondere nach Übertragung wesentlicher vermarktungsfähiger Grundstücke an den SEB nicht unerhebliche jährliche Fehlbeträge (Mittel 2008 – 2015: ca. – 1,5 Mio.€).

Da die Kommunalaufsicht keinen strukturellen Verlustbetrieb neben dem städtischen Haushalt duldet und die Verluste einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach § 10 Abs. 6 EigVO vorrangig durch die Gemeinde auszugleichen sind, wurde abgestimmt, dass ab 2017 der jeweilige Fehlbetrag im nächstmöglichen Jahr (ergo dem zweiten Folgejahr) auszugleichen ist. Die ursprüngliche Forderung der Kommunalaufsicht, die Ertragslage des IB mittels Zahlung einer angemessenen Miete durch den Kernhaushalt zu verbessern, wurde nicht weiter verfolgt.

Zur Finanzierung des Fehlbetrages wurde die festgeschriebene Gewinnabführung des AWW erstmalig im Nachtragshaushalt 2017 um 900 T€ (= Fehlbetrag IB 2015) erhöht, so dass sich hier eine Gewinnabführung von 6,7 Mio. € ergibt. Da faktisch kein aktuelleres Jahresergebnis des IB vorliegen konnte, wurden die o.a. 900 T€ in der Finanzplanung mit Orientierungsdaten (+ 1%) fortgeschrieben, so dass sich im Finanzplanungszeitraum eine leicht steigende Abführung ergibt. Da tendenziell durch die Folgekosten der erheblichen Baumaßnahmen (insb. Sanierung Schulzentren) der Jahresfehlbetrag steigen wird, würde bei Beibehaltung der Finanzierung durch die Gewinnabführung diese weiter erhöht werden müssen.

Haushaltsseitig ist eine erhöhte Gewinnabführung des AWW neutral, da dieser die Verlustabdeckung des IB spiegelbildlich entgegensteht.

Durch die bisherige Festschreibung des Gewinnabführungsbetrages des AWW erfolgte keine individuelle Trennung der unter 2. in der GPA-Stellungnahme aufgeführten Komponenten. Die Differenz zwischen dem Jahresergebnis des AWW und der festgeschriebenen Gewinnabführung wurde regelmäßig dem Eigenkapital der Einrichtung zugeführt.

Wie einleitend unter 2. dargestellt, erfolgte sowohl eine Betrachtung der Jahresergebnisse, als auch der zur Verfügung stehenden Liquidität, um den jeweils begrenzenden Faktor zu bestimmen. Hierbei wurden die in der GPA-Stellungnahme benannten, im Betrieb verbleibenden Faktoren berücksichtigt. Es ist zu beachten, dass durch verschiedene Einmaleffekte und durch Verschiebung der Zahlungsflüsse zwischen den einzelnen Jahren Verzerrungen auftreten können.

Da in der Darstellung des Status Quo seitens des Haushaltes lediglich das Abführungspotenzial des AWW relevant ist, beschränkt sich die in der **Anlage 4** aufgeführte Berechnung auf diesen Betrieb. Es zeigt sich, dass sowohl das Jahresergebnis, als auch die zur Verfügung stehende Liquidität der begrenzende Faktor sein können.

Der so ermittelte, maximal abführbare Betrag hat eine Spanne von ca. 1,9 Mio. € bis zu ca. 6,1 Mio. €, mithin eine Schwankungsbreite von ca. 4,2 Mio. €. Im Ergebnis erreicht der Maximalwert die festgeschriebene Gewinnabführung (5,8 Mio. €), nicht aber den o.a. erhöhten Betrag. Zu beachten ist, dass bei konsequenter Anwendung des von der GPA geforderten Verbleibs einzelner Positionen im Betrieb, der festgelegte Abführungsbetrag teilweise in erheblichem Maß nicht erreicht wird.

Hätte darüber hinaus die zeitversetzte Verlustabdeckung des Immobilienbetriebes bereits in der Vergangenheit geleistet werden müssen, ergäbe sich bei der Betrachtung der Istergebnisse der Jahre 2010 (Verlustabdeckung 2008) bis 2015 (Verlustabdeckung 2013) in keinem Fall eine verbleibende Gewinnabführung von 5,8 Mio. €, sondern teilweise eklatant darunterliegende Werte (s. hierzu auch die zusammenfassende **Anlage 2**).

3.2 Zusammenfassung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zu einem „Großbetrieb“

Die Betrachtungen zu einem zusammengefassten Großbetrieb erfolgen ebenfalls unter den zuvor angestellten Überlegungen und den daraus abgeleiteten Rahmenbedingungen, wie sie unter 2. und 3.1 beschrieben werden.

In der **Anlage 5** erfolgt die Zusammenfassung der Einzelergebnisse der Einrichtungen sowie der jeweiligen Finanzflüsse. In dieser Variante wären die Jahresfehlbeträge des Immobilienbetriebs durch Saldierung der Ergebnisse der einzelnen Sparten vollständig abgedeckt.

Auch hier zeigt sich, dass sowohl das Jahresergebnis, als auch die zur Verfügung stehende Liquidität der begrenzende Faktor sein können.

Die Spanne der dann noch maximal abführbaren Beträge bewegt sich zwischen ca. 2,0 Mio. € und 5,9 Mio. € und hat somit eine Schwankungsbreite von ca. 3,9 Mio. €. Im Ergebnis erreicht auch hier der Maximalwert die festgeschriebene Gewinnabführung (5,8 Mio. €), nicht aber den o.a. erhöhten Betrag. Ebenfalls ist festzustellen, dass bei konsequenter Anwendung des von der GPA geforderten Verbleibs einzelner Positionen im Betrieb, der festgelegte Abführungsbetrag teilweise in erheblichem Maß nicht erreicht wird.

3.3 Rückführung der Einrichtungen in den Kernhaushalt

Die Rückführung der Einrichtungen in den Kernhaushalt hätte haushaltswirtschaftlich u.a. zur Folge, dass die Sparten mit ihren Produktgruppen in separaten, zusätzlichen Teilergebnisplänen/-rechnungen in die Gesamtergebnisplanung/-rechnung integriert würden und so der Saldo aller Einrichtungen ergebnisverändernd in den Kernhaushalt einfließt. Gleichzeitig würde die Gewinnabführung des AWW an den Kernhaushalt entfallen.

Durch die Berücksichtigung des gesamten, die Gewinnabführung weit überschießenden Jahresüberschusses des AWW und in geringem Maße auch der i.d.R. positiven Ergebnisse des AWB ergibt sich nachvollziehbar gegenüber den unter 3.1 und 3.2 dargestellten Optionen ein erhebliches Verbesserungspotenzial des Haushaltes.

Auch in dieser Variante wären die Jahresfehlbeträge des Immobilienbetriebs vollständig abgedeckt.

Da seitens der Kommunalaufsicht zur Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Lage der Gemeinde i.W. lediglich die Ergebnisplanung und -rechnung herangezogen wird, kann die unter 3.1 und 3.2 angestellte Liquiditätsbetrachtung außen vor bleiben.

Gleichermaßen sind die Regelungen der EigVO im Kernhaushalt nicht einschlägig bzw. mangels bestehender Einrichtungen gar nicht anwendbar, so dass sich die in der GPA-Beratung ergebenden Sachverhalte formal nicht mehr darstellen. Dass im Rahmen der Gesamtwirt-

schaft unter Beachtung des Gesamtdeckungsprinzips entsprechende Regelungen sinnvoll sein könnten, bleibt unbenommen.

4. Zusammenfassung

Sowohl in der Option 3.2 „Großbetrieb“, als auch in der Option 3.3 „Rückführung“ wäre der Jahresfehlbetrag des Immobilienbetriebes vollständig abgedeckt.

Im Ergebnis bietet der unter Option 3.3 dargestellte Sachverhalt aus haushaltswirtschaftlicher Sicht - ohne Berücksichtigung der Effekte aus dem Wegfall verschiedener Aufwandspositionen bei einer Reintegration und ohne Berücksichtigung von Organisationseffekten durch einheitliche Rahmenbedingungen - gegenüber einem „Großbetrieb“ das größere Konsolidierungspotenzial.

Im Vergleich des Abführungspotenzials eines Großbetriebes ergibt sich bei der Rückführung im Mittel der Jahre 2008 bis 2015 eine um jährlich ca. 4 Mio. € positivere Darstellung (s.a. Anlage 2).

Die perspektivisch durch die bedeutsamen Baumaßnahmen in zunehmendem Maße belasteten Ergebnisse des Immobilienbetriebs könnten durch dieses Potenzial besser abgedeckt werden, als dieses in einem Großbetrieb der Fall wäre.

Gleichzeitig handelt es sich bei der Rückführung um eine „einfache“ Lösung, deren Umsetzung vergleichsweise geringe Ressourcen bindet.

Mumdey

Anlage 1

Haushaltsmäßige Beurteilung verschiedener Organisationsoptionen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen aus Sicht des städtischen Kernhaushalts

Prämisse: Die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen führen Gewinne nur in Höhe der von der GPA für zulässig angesehenen Höhe an den Kernhaushalt ab (Rest verbleibt im „Betrieb“)

Untersuchte Optionen

- **Handlungsoption „eine große eigenbetriebsähnliche Einrichtung“**
= Abwasserwerk, Abfallwirtschaftsbetrieb und Immobilienbetrieb verschmelzen zu einer großen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Wirkung für den Kernhaushalt:

- Keine Zahlung an den Immobilienbetrieb, da die große eigenbetriebsähnliche Einrichtung keinen Verlust ausweist.
- Gewinnabführung an den Kernhaushalt

- **Handlungsoption „Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in den Kernhaushalt“**
= Abwasserwerk, Abfallwirtschaftsbetrieb und Immobilienbetrieb werden Sparten (Produktgruppen) des Kernhaushalts

Wirkung für den Kernhaushalt:

- Ergebnis- und Finanzpläne verschmelzen miteinander (unmittelbar positive Wirkung für den Kernhaushalt)

Berechnungsgrundlage:

Tatsächliche Ergebnisse in den Erfolgs- und Finanzrechnungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen aus den Jahren 2008 bis 2015.

Ergebnis:

Die Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in den Kernhaushalt führt im Durchschnitt zu einem um 4 Millionen Euro besseren Ergebnis des Kernhaushalts als die Gründung einer großen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

(Nur) die Rückführung führt zudem zu einem über die bisherige Gewinnabführung von 5,8 Millionen Euro liegenden Effekt.

Nachrichtlich wird ergänzend auch eine Beibehaltung des Status Quo (auf der Basis der Hinweise der GPA) dargestellt.

- *Handlungsoption „Status Quo“*
= wie bisher Kernhaushalt + 3 eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

Wirkung für den Kernhaushalt:

- Gewinnabführung vom Abwasserwerk
- zeitversetzter Verlustausgleich an den Immobilienbetrieb

Anlage 2

Großbetrieb	2008 Ist	2009 Ist	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist
Gewinnabführung im Kernhaushalt	2.675.307	5.334.525	4.449.999	2.982.283	4.859.169	2.013.194	5.883.183	3.549.341

Rückführung
Ergebnis aller eig.betr.ähnli. Einr. im Kernhaushalt

	6.008.312	10.637.040	7.596.671	6.203.548	8.287.297	8.060.258	9.736.420	6.947.311
--	-----------	------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Rückführung gegenüber Großbetrieb besser um
Im Durchschnitt um
Gerundet

	3.333.005	5.302.515	3.146.672	3.221.265	3.428.128	6.047.064	3.853.237	3.392.970
--	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

3.965.606,91
4.000.000,00

Streck
545

100 v.H. Grundsteuer B

entspricht einer Steuerentlastung von rund
nachrichtlich:

Status Quo (inkl. GPA-Hinweisen)

Maximal vom Abwasserwerk abführbarer Betrag	3.956.893	2.071.681	1.934.447	3.832.350	2.394.482	2.778.288	6.085.115	5.982.374
zeitversetzter Verlustausgleich an Immobilienbetrieb			-1.765.579	-2.299.468	-858.571	-1.744.415	-1.193.728	-2.499.691
Gewinnabführung im Kernhaushalt	168.868	1.532.882	1.535.911	1.033.873	4.891.387	4.891.387	3.482.683	

Stahl
per

Anlage 3

Bereinigung Abführungspotenzial Abwasserwerk

1. Ergebnisrechnung

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
kalk. AfA lt. BAB	8.192.675,36	7.976.054,70	8.219.506,19	8.541.169,57	8.985.889,81	9.274.149,30	9.293.735,90	8.884.031,59
./ bil. AfA lt. JA	-6.057.107,55	-6.185.148,38	-6.320.930,85	-6.601.249,00	-6.843.628,83	-7.007.544,60	-6.732.906,95	-6.785.573,90
Differenz = Wzw-Anteil in Erträgen	2.135.567,81	1.790.906,32	1.898.575,34	1.939.920,57	2.142.260,98	2.266.604,70	2.560.828,95	2.098.457,69
+ Auflösung SoPo Beiträge/Zuschüsse Dritter	1.197.437,59	1.222.731,03	1.248.096,28	1.281.344,29	1.285.866,90	1.289.135,00	1.292.408,06	1.294.512,00
= im Betrieb verbleibende Summe	3.333.005,40	3.013.637,35	3.146.671,62	3.221.264,86	3.428.127,88	3.555.739,70	3.853.237,01	3.392.969,69

2. Finanzrechnung

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
in Einnahmen enthaltene kalk. AfA	8.192.675,36	7.976.054,70	8.219.506,19	8.541.169,57	8.985.889,81	9.274.149,30	9.293.735,90	8.884.031,59
./ bereits berücksichtigte Tilgung	3.004.646,25	-3.030.788,19	-3.101.353,38	-3.445.417,76	-3.654.969,94	-4.232.688,63	-4.847.871,00	-5.021.675,80
= zusätzlich im Betrieb verbleibende Summe	5.188.029,11	4.945.266,51	5.118.152,81	5.095.751,81	5.330.919,87	5.041.460,67	4.445.864,90	3.862.355,79

Anlage 4

Ergebnisplan

	2008 Ist	2009 Ist	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist
Ergebnis Abwasserwerk	7.239.399	12.653.277	8.672.343	7.243.514	9.305.109	12.089.955	9.935.652	9.275.274
durch kalk. AfA/SoFo zusätzl. zu verb. Betrag (AWW)	3.333.005	3.013.637	3.146.672	3.221.265	3.428.128	3.555.740	3.853.237	3.392.970
Tatsächlich abführbar	3.956.893	9.639.640	5.525.642	4.722.249	5.876.981	8.534.225	6.085.115	5.882.374

Finanzplan - Status Quo Abwasserwerk

	2008 Ist	2009 Ist	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist
Saldo aus lfd. Verw.tätigkeit AWW	14.743.610	10.047.735	10.153.953	13.173.519	11.380.560	12.052.437	16.952.148	17.049.785
Davon vorrangig für Trogung zu verwenden (bereinigte Werte)	3.004.646	3.030.788	3.101.353	4.245.418	3.655.159	4.232.689	4.847.871	5.021.676
Liquide Mittel	11.738.964	7.016.947	7.052.600	8.928.102	7.725.402	7.819.749	12.104.277	12.028.109
durch kalk. AfA zusätzl. zu verb. Betrag (AWW)	5.188.029	4.945.267	5.118.153	5.095.752	5.330.920	5.041.461	4.445.965	3.862.356
Tatsächlich abführbar	6.350.935	2.071.681	1.934.447	3.932.350	2.394.482	2.778.288	7.659.412	8.165.753
Maximal abführbarer Betrag	3.956.893	2.071.681	1.934.447	3.932.350	2.394.482	2.778.288	6.085.115	5.882.374

Anlage 5

Ergebnisplan

	2008: Ist	2009: Ist	2010: Ist	2011: Ist	2012: Ist	2013: Ist	2014: Ist	2015: Ist
Ergebnis/Immobilienbetrieb	1765,579	2.299,468	858,571	1.744,415	1.193,728	2.499,691	650,223	907,535
Ergebnis/Abfallwirtschaftsbetrieb	483,992	83,231	-217,071	4,449	175,916	469,984	448,291	1.525,497
Ergebnis/Abwasserwerk	289,899	2.853,277	567,513	7.943,514	9.305,108	10.089,965	9.338,352	9.376,943
Ergebnis/Großbetrieb	6.008,312	10.637,040	7.696,671	6.203,648	8.287,297	8.060,258	9.736,420	6.942,311
durch kalk. AfA/SoPo zusätzl. zu verb. Betrag (AWW)	3.333,005	3.013,637	3.146,672	3.221,265	3.428,128	3.556,740	3.653,237	3.392,970
Tatsächlich abführbar	2.675,307	7.623,402	4.449,999	2.982,283	4.859,169	4.504,518	5.883,183	3.549,341

Finanzplan

	2008: Ist	2009: Ist	2010: Ist	2011: Ist	2012: Ist	2013: Ist	2014: Ist	2015: Ist
Saldo aus lfd. Verw.tätigkeit Großbetrieb	18.178,741	16.993,906	17.753,988	16.632,792	28.691,038	15.776,454	21.523,911	23.584,083
Davon Einzeleffekte	2.400,000	4.550,000	5.250,000	2.700,000	4.350,000	-1.400,000	1.500,000	2.500,000
Davon vorrangig für Tilgung zu verwenden (bereinigte Werte)	6.202,124	6.714,115	6.957,881	7.355,866	7.487,460	8.721,800	9.598,570	9.748,345
Liquide Mittel	11.976,618	10.279,791	10.796,107	9.276,925	21.203,577	7.054,655	11.925,341	13.835,738
durch kalk. AfA zusätzl. zu verb. Betrag (AWW)	5.188,029	4.945,267	5.118,153	5.095,752	5.330,920	5.041,461	4.445,865	3.862,356
Tatsächlich abführbar	6.788,588	5.334,525	5.677,954	4.181,174	15.872,657	2.013,194	7.479,476	9.973,382
Maximal abführbarer Betrag	2.675,307	5.334,525	4.449,999	2.982,283	4.859,169	2.013,194	5.883,183	3.549,341